

AUFSÄTZE

Thomas Marthaler

Familienleitbilder im Erziehungsrecht¹

1 Einleitung

Die staatliche (Mit-)Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder- und Jugendlichen wird heute nicht angezweifelt. Schulpflicht, Schulleistungsstudien, Kinderschutz, Kindertagesbetreuung ... Debatten, in denen gewöhnlich nicht nach weniger, sondern nach mehr Engagement des Staates (bzw. öffentlicher Einrichtungen insgesamt) gerufen wird. Der Staat als Ersatzvater? – Vielleicht ist das eine etwas angestaubte Formulierung, die aber doch Zustimmung erfahren müsste. Wer öffentlich ein Gegenmodell propagiert, wie dies der ehemalige Augsburger Bischof Mixa in den Auseinandersetzungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung im Jahr 2007 tat, kann kaum auf Unterstützung hoffen. Der gesellschaftliche Konsens ist also groß. Doch wie entstand dieser Konsens? Und wie stellt sich das Verhältnis des Staats zur Familie konkret dar? – Diesen Fragen soll im Folgenden unter der Überschrift ‚Familienleitbilder im Erziehungsrecht‘ nachgegangen werden. Dabei wird das ‚Erziehungsrecht‘ hier als Rechtsbereich konstruiert, in dem rechtliche Regelungen im Wesentlichen aus den Bereichen des zivilen Familienrechts, dem Kinder- und Jugendhilfe- sowie dem Verfassungsrecht zusammengeführt werden.²

Mit der Entwicklung des Rechts verbunden ist die Entwicklung der entsprechenden Organisationen und Dienste – nicht zuletzt der Kinder- und Jugendhilfe, die im Zentrum meines Interesses steht. Aus dieser Perspektive zielt unsere Frage auch auf die Rationalitäten, die die Entstehung und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland beeinflusst haben; doch könnte diese Frage anhand der rechtlichen/rechtshistorischen Analyse nicht umfassend beantwortet werden.

Recht ist nicht das einzige Medium, durch das, für unsere Thematik, Familien beeinflusst werden sollen, und „der Staat“ ist auch nicht der einzige Akteur in der „Governance-Arena“³. Die hier vorzulegende historische Rekonstruktion der Entwicklung eines kleinen Elements in dieser Arena – den Familienleitbildern im Erziehungsrecht – zielt also darauf, einen Beitrag zur Reflexion des Charakters und der Dynamik dieser Arena zum Nutzen der beteiligten Akteure zu leisten: der (staatlichen und lokalen) Politik, der Akteure in der professionellen Sozialen Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und, nicht zuletzt, der Eltern und Kinder selbst. Weiterhin

-
- 1 Der Aufsatz liefert in der historischen Ableitung eine Zusammenfassung meiner Dissertationsschrift, die 2009 beim Juventa-Verlag veröffentlicht wurde; im Fazit werden neue Schlussfolgerungen gezogen und Bezüge hergestellt; vgl. auch Marthaler, T., Kinderrechte in historischer Perspektive. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 5 (3) 2010, S. 295–306. Dem Gutachter zum vorliegenden Artikel sei an dieser Stelle für hilfreiche Hinweise gedankt.
 - 2 Vgl. dazu u. a. Sachße, C., Recht auf Erziehung – Erziehung durch Recht. Entstehung, Entwicklung und Perspektiven des Jugendhilferechts. In: ZSR 42 (9) 1996, S. 557–571.
 - 3 Stolz, H.-J./Schalkhaußer, S./Täubig, V., „Vernetzte Bildung“ – Ein institutioneller Mythos? In: Bollweg, P./Otto, H.-U. (Hrsg.): Räume flexibler Bildung. Bildungslandschaft in der Diskussion. Wiesbaden 2010, S. 99–111. Vgl. auch Marthaler, T./Peters, U. (2011): Hilfeplanung und Hilfeentscheidung in der Kinder- und Jugendhilfe. Theoretische und methodische Zugänge. Kassel/Luxemburg, unveröff. Manuskript.

sollte sich zeigen lassen, dass eine historische Rekonstruktion dazu beitragen kann, der aktuellen Rechtslage den Anstrich einer Naturgegebenheit („taken-for-grantedness“) zu nehmen oder etwas zu relativieren, ebenfalls mit dem Ziel, diese eher der kritischen Reflexion und der weiteren Forschung zugänglich zu machen.

Der folgende historische Rekonstruktion der Familienleitbilder im deutschen ‚Erziehungsrecht‘ ist in fünf Etappen angelegt (Kaiserreich und Vorgeschichte – Weimarer Republik – Nationalsozialismus – BRD (Nachkriegszeit und Wiedervereinigung) – Gegenwart).

2 Kaiserreich und Vorgeschichte

Bei der Gründung des Deutschen Kaiserreichs im Jahr 1871 herrschte im Bereich des Familienrechts wie des Privatrechts insgesamt eine große Vielfalt der Rechtssysteme auf dem Reichsgebiet. Sie wurden im Jahr 1900 durch das reichseinheitliche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das in einem sich über 20 Jahre erstreckenden Prozess erarbeitet worden war (1874–1896), weitgehend abgelöst.

Ein bedeutender Vorläufer, das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR), das im Jahr 1794 als Ergebnis und Ausdruck der Rechtswissenschaft in einem System des aufgeklärten Absolutismus in Kraft getreten war, sollte ein „Grundgesetz der Freiheit“⁴ sein, aber auch der „Erziehung zum rechten Gebrauch der Freiheit“, was sich, mit Blick auf die Familie, in klaren Verpflichtungen niederschlug. Dabei blieb das ALR noch den Vorstellungen einer ständischen Gesellschaftsordnung verhaftet. Es verpflichtete die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zu „brauchbaren Mitgliedern des Staates“ (§ 109 II 2) und enthält insgesamt verschiedene Regelungen zugunsten der Kinder – auch nicht ehelich geborener! – gegenüber ihren Eltern sowie individualisierende Vorschriften hinsichtlich des Verhältnisses der Ehegatten (vertragsähnliche Konzeption der Ehe⁵), aber auch die berühmten, aus heutiger Sicht übergriffigen Vorschriften zu den Details des familialen Zusammenlebens. Jedoch: „Diese individualrechtliche Emanzipation der Familienmitglieder zu tendenziell selbständigen Rechtssubjekten passte (...) gut in das absolutistische Programm der Produktion des ‚staatsunmittelbaren Untertanen‘“⁶. – Und, dies sei hier aber nur nebenbei bemerkt, die relative wirtschaftliche Selbstständigkeit der Ehefrauen entsprach durchaus den Erfordernissen, die sich aus den gegebenen wirtschaftlichen Entwicklungen ergaben.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden einige dieser Regelungen in Frage gestellt und z. B. die Ungleichbehandlung der unehelichen Kinder bereits im Jahr 1854 verstärkt. Eine neue Auffassung von der Familie als „sittlicher Institution“ gewann an Einfluss⁷, und mit dem BGB wurde 1896 das Leitbild der bürgerlichen Kleinfamilie als staats- und rechtsfreier Raum ins Recht gegossen. Konstitutiv war die auf Lebenszeit angelegte Ehe. Mit der Konzeption als Zivilehe war der traditionelle kirchliche Einfluss an zentraler Stelle deutlich beschnitten worden. Auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gründende Ehebeschränkungen sind nicht mehr vorgesehen. Nach innen sollte die auf der Ehe gründende Familie weitgehend durch moralische Prinzipien geord-

4 Hattenhauer, H., Einführung in die Geschichte des Preußischen Allgemeinen Landrechts. In: Ders. (Hrsg.): Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Neuwied u. a. 1994 (2. Aufl.), S. 1–29, hier S. 20.

5 Vgl. Gerhard, U., Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Mit Dokumenten. Frankfurt a. M. 1978.

6 Sachße, C./Tennstedt, F., Familienpolitik durch Gesetzgebung. In: Kaufmann, F.-X. (Hrsg.): Staatliche Sozialpolitik und Familie. München/Wien 1982, S. 87–130, hier S. 90.

7 Sachße/Tennstedt, Fn. 6, S. 92; Gerhard, Fn 5, S. 167.

net sein. Einzelnen Familienmitgliedern – mit Ausnahme des Vaters – war keine eigene Rechtsposition eingeräumt, d. h. die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern waren nur in Ansätzen formuliert, ebenso die Rechte und Pflichten der Ehegatten gegeneinander; die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung weist der Ehefrau in der Regel den Haushalt als Verantwortungsbereich zu, dem Mann obliegen weit reichende Unterhaltspflichten. Nicht zu unterschlagen ist andererseits die neue Regelung der generellen Emanzipation der Heranwachsenden aus der elterlichen Gewalt mit der Volljährigkeit, also mit 21 Jahren.

Dem Familienvater kam im Familienrecht des BGB in den Einzelfragen des Alltags wie in der Erziehung eine unumgängliche Autorität zu; das Kind stand unter der väterlichen Gewalt. Das Erziehungsrecht erlaubte ihm auch die Anwendung „angemessener Zuchtmittel“. Sein Erziehungsrecht fand seine Grenze erst am Punkt verschuldeter missbräuchlicher Ausübung (§ 1666 BGB), die Erziehungspflicht blieb eine rein sittliche. Die hohe Bedeutung, die der familialen Autonomie beigemessen wurde, zeigt sich in der Feststellung des Lenneper Vormundschaftsrichters Julius Ferdinand Landsberg, der jeden Eingriff in diese als „Rechtsveränderung“, bezeichnet, die auch dann schon vorliege, „[...] wenn eine einmalige Kontrolle gegen den Willen des Vaters erzwungen wird; denn nach dem Normalrechte des Gesetzes ist der Vater grundsätzlich nicht der Kontrolle unterworfen“⁸.

Diese sehr pointierte Auffassung über das Verhältnis von staatlicher Erziehungsverantwortung und familialer Autonomie war im Gesetzgebungsprozess höchst umstritten. Die Debatten zu § 1666 fanden ihren Höhepunkt im Frühjahr 1896 im Plenum und in Kommissionen des Reichstags.

Bereits in einem frühen Entwurf⁹ war eine deutlich niedrigere Eingriffsschwelle, die Möglichkeit zu einem Einschreiten des Vormundschaftsgerichts bei Verwahrlosung des Kindes und dem Verdacht auf unzureichende elterliche Erziehung vorgesehen. Ohne Berücksichtigung elterlichen Verschuldens wird so generell die Schutzpflicht des Staates ausgeweitet. Zur Begründung wird auf Ländergesetze verwiesen, die mit einem solchen Verschuldensprinzip nicht vereinbar seien. In einen weiteren Entwurf gelangt der Paragraph fast ohne Änderungen¹⁰. In der XII. Kommission des Reichstags, die über den im Frühjahr 1896 vorliegenden Entwurf berät¹¹, wird darüber jedoch wieder gestritten.

Zugunsten einer Verringerung der Eingriffsmöglichkeiten wird ins Feld geführt, dass die Erziehungsanstalten – die bei ausgeweiteten Möglichkeiten des Sorgerechtsentzugs erforderlich wären – nicht die nötige Qualität aufwiesen¹². Darüber hinaus sollte explizit die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass ein Vormundschaftsgericht gewisse politische oder religiöse Ansichten des Vaters per se als Eingriffsgrundlage i. S. eines „Mißbrauch(s), eine(r) Vernachlässigung oder als ein ehrloses oder unsittliches Verhalten“ zur Grundlage für einen Eingriff machen darf. Schließlich dürfe der Staat, so die Wiedergabe der Argumentation durch den Berichtersteller der Kommission im Plenum des Reichstags, sich nicht als „Vater *in subsidio*“ aufspielen¹³, denn „grund-

8 Landsberg, J. F., Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Einführung – Kritik – Vorschläge. Berlin/Leipzig, 1908, S. 170.

9 Dok. in Mugdan, B., Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. IV. Band: Familienrecht. Berlin 1899, S. LXXXVIII.

10 Vgl. Jakobs, H. H./Schubert, W. (Hrsg.), Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen. Familienrecht II – §§ 1564–1921. Berlin/New York, S. 556.

11 Bericht der XII. Kommission im Plenum des Reichstags vom 12. Juni 1896 in Mugdan, Fn. 9, S. 1187–1272.

12 Bericht der XII. Kommission, Fn 11, S. 1258 f.

13 Bericht der XII. Kommission, Fn 11, S. 1258 f., Hervorh. i. Orig.; vgl. dazu ausführlich Marthaler, T., Erziehungsrecht und Familie. Der Wandel der familialen Leitbilder im privaten und öffentlichen Recht seit 1900. Weinheim/München 2009.

sätzlich [stehe, T.M.] doch ohne allen Zweifel das Elternrecht [...] höher als das Recht des Staates auf die Verhinderung einer Verwahrlosung des Kindes.“ Um die Rechte oder die Interessen des Kindes, das gegebenenfalls „verwahrlost“, geht es hier sichtlich nicht. In den Entgegnungen wird ebenfalls nur auf die steigende Kriminalität und die Pflicht des Staates zu ihrer Bekämpfung sowie auf positive Erfahrungen aus England (bezüglich der Gesetzgebung wie der Qualität der Anstalten) verwiesen. Der strittige Passus wird entfernt, steht in der zweiten Lesung des Plenums aber wieder zur Debatte. Das Argument, dass die damals sogen. Zwangserziehung für arme Eltern auch eine materielle Entlastung darstellen könne, und ganz allgemein der Staat ein „mit dem Elternrechte konkurrierendes bz. dasselbe zurückdrängendes Erziehungsrecht“¹⁴ habe, dass ausgebaut Eingriffsrechte auch präventiv wirken könnten und außerdem gar nicht das „elterliche Interesse an den Kindern“ entscheidend sei, „sondern lediglich das Interesse des Kindes“¹⁵, setzte sich schließlich nicht durch, und der Staat war nicht als Ersatzvater konzipiert, gegen den Rechtsansprüche geltend gemacht werden könnten – gleichzeitig blieb ihm jedoch auch die Hoheit über die Gestaltung des familialen Innenraums an dieser Stelle verwehrt.

Jedoch, zu diesem Zeitpunkt hatte der Staat bereits öffentliche Erziehungsverantwortung an sich gezogen, und sie weitete sich ständig aus. Auch wenn die ‚Pädagogisierung‘ des Armenwesens nach den napoleonischen Kriegen auf kommunaler Ebene keine Fortsetzung fand¹⁶, und die Schulpflicht im ALR noch sehr zurückhaltend und mit großer Rücksichtnahme auf die Belange der Familien als Produktionsgemeinschaften (ein zunehmend brüchiges Konzept) formuliert und als allgemeine Pflicht praktisch bei Weitem nicht durchgesetzt war¹⁷ setzte im Vormärz – im Kontext einer massiven Freisetzung großer Bevölkerungsteile aus althergebrachten Abhängigkeiten (und Sicherheiten) – eine intensive Debatte um die Volksbildung ein: Im Interesse der Kinder? Im oder gegen das Interesse der Wirtschaft? Im oder gegen das Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung? Nach langem Zögern 1839 hatte in Preußen das Regulativ zur Kinderarbeit in die familiäre Erziehung eingegriffen, und die Quellen zeigen, dass im Zentrum die Sorge um die öffentliche Ordnung und die ‚Sittlichkeit‘ der arbeitenden Bevölkerung stand, und letztlich auch die härteste Arbeit weniger als Ursprung großer Not denn als Mittel der Disziplinierung und Chance der Unterhaltssicherung aus eigener Kraft gesehen wurde. Einschränkungen an dieser Stelle waren bestenfalls zugunsten einer ausgeweiteten Schulbesuchspflicht denkbar.¹⁸ Vom Vertrauen in die disziplinierende Kraft der Pädagogik zu der Zeit zeugen im Übrigen auch die Diskussionen, in denen erstmals mit dem Begriff der Sozialpädagogik operiert wurde (Mager/Diesterweg), die aber auch durch das Bestreben gekennzeichnet sind, ausdrücklich nicht-staatliche außerfamiliale Erziehung zu organisieren.¹⁹

Zu einem weiteren erzieherischen Engagement des Staates führte der Mitte des 19. Jahrhunderts in Preußen aus der französischen Revolution aufgenommene Impuls, sich bei straffälligen Kindern bis zu einem bestimmten Alter von der Annahme leiten zu lassen, dass sie noch nicht in der Lage sind, Straftaten als solche zu erkennen und die entsprechende Einsicht zu zeigen, die für eine Übernahme von Verantwortung grundlegend ist. Mit der Einführung einer solchen Grenze auch im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (mit Modifikationen im Jahr 1876) war jedoch der erste Schritt in

14 Bericht der XII. Kommission, Fn 11, S. 1260.

15 Bericht der XII. Kommission, Fn 11, S. 1261.

16 Vgl. *Scherpner, H.*, Geschichte der Jugendfürsorge. Göttingen 1966.

17 Vgl. *Kuhlemann, F.-M.*, Modernisierung und Disziplinierung. Göttingen 1992, bes. S. 107 ff.

18 Vgl. *Quandt, S.*, Kinderarbeit und Kinderschutz in Deutschland 1783-1976. Paderborn 1978; s. auch *Tennstedt, F.*, Sozialgeschichte der Sozialpolitik in Deutschland. Göttingen 1981, bes. S. 57.

19 Vgl. *Gottschalk, G. M.*: Entstehung und Verwendung des Begriffs Sozialpädagogik. Extrapolation systematischer Kategorien als Beitrag für das Selbstverständnis heutiger Sozialpädagogik. Eichstätt 2004.

Richtung der Etablierung einer staatlichen Ersatzerziehung getan. Ausgehend von der Frage, wie erzieherisch mit noch nicht strafmündigen Kindern zu verfahren sei, ergab sich ein neuer Zugang zur Frage staatlicher Erziehungsverantwortung, die zu dem Zeitpunkt die Einzelstaaten noch recht unterschiedlich beantworteten. Der Staat als Ersatzvater, der gegebenenfalls auch zum Schutz der Kinder in die Erziehungsgewalt der Eltern eingreifen sollte? In den verschiedenen Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetzen verbanden sich mit unterschiedlicher Gewichtung die Motive der Gefährdung für die Entwicklung der Heranwachsenden mit den Gefahren, die möglicherweise von ihnen für die Gesellschaft ausgingen, da neben die Problematik der Straffälligkeit der Begriff der Verwahrlosung als Legitimation des Eingriffs in die Familien getreten war.

Besonders im Bereich der Vormundschaften wird fast zeitgleich lokal und mit hohem Engagement von Einzelpersonen, Vereinen und Verbänden die Verantwortungsübernahme von öffentlicher Seite für familienlose Kinder eingefordert – dies betrifft auch die unehelichen Kinder, da ihre Mütter nicht allein die elterliche Gewalt ausüben können –, und dies wird teilweise umgesetzt in administrative Strukturen – die ersten Jugendämter.

Das rechtliche Panorama des Kaiserreichs stellt sich damit so dar, dass Kinder, abgesehen von der generellen Regelung der Schulpflicht, weitgehend ohne spürbare Erziehungsverantwortung des Staates und ohne eigene Rechtsposition im sittlich geprägten Schoß der Familie aufwuchsen (hier treten 1911 und 1913 die bekannten preußischen Jugendpflegeerlasse hinzu), während kriminelle und verwahrloste Kinder, kurz: arme und Arbeiterkinder, ausgehend vom Begriff der Verwahrlosung stärker der öffentlichen Erziehung unterworfen waren; die (potenziell) selbst verwahrloste oder unvollständige Familie ist ein für staatliche Eingriffe offener Raum.²⁰

Das Familienleitbild ist ambivalent, denn rechtlich besteht die Möglichkeit, dass Kinder geschützt werden; es besteht prinzipiell auch die Möglichkeit zur Etablierung gelingender Ersatzerziehung. Doch gleichzeitig bleibt die Frage nach der Qualität der Ersatzerziehung ohne Antwort, und die Zielrichtung wie Motivation des Staates für die Eingriffe sind nicht darauf festgelegt, sich ausschließlich oder auch nur vorrangig am Schutz der Kinder zu orientieren: Hat der Staat nicht auch ein Recht auf erzogene Kinder? Sicherlich zu Recht spricht Peukert hier von „Sozialdisziplinierung“.²¹

3 Weimarer Republik

In den letzten Jahren des Ersten Weltkriegs schon forderten wiederum Vertreter der in kurzer Zeit zahlreich gegründeten Fachverbände die Fixierung eines Rechtes aller Kinder und Jugendlichen auf Erziehung. Dieses Recht – für alle deutschen Kinder und Jugendlichen²² – bildete schließlich den Leitsatz über dem 1922 verabschiedeten, 1924 in Kraft getretenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG). Die Bedeutung dieses Erziehungsrechts wird unterschiedlich bewertet. Schon der wahrscheinliche Schöpfer und prominenteste Vertreter des Begriffs, Wilhelm Polligkeit, konzipierte diese Parole recht ambivalent.

20 Vgl. dazu auch *Bauer, P./Wieczorek, C.*, Zwischen Elternrecht und Kindeswohl. In: *Ecarius, J.* (Hrsg.): *Handbuch Familie*. Wiesbaden 2007, S. 614–636.

21 *Peukert, D. J. K.*, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932. Köln 1986.

22 Zum Ursprung dieser Formulierung bei Polligkeit vgl. *Sachße* Fn. 2; Polligkeit selbst hatte mit dieser Formel die Idee einer präventiven Überwachung aller Kinder mit der Möglichkeit einer frühzeitigen Korrektur von Fehlentwicklungen verbunden; vgl. auch *Peukert* Fn. 21.

Peukert²³ geht davon aus, dass die Zielsetzung der zu leistenden Erziehung an dem in Art. 120 WRV festgelegten Ziel der gesellschaftlichen Tüchtigkeit eher ausgerichtet sei als an den individuellen „persönlichen oder sozialen Bedürfnissen“. Demgegenüber wird zumindest in der Begründung zum Entwurf des RJWG vom 15. März 1921²⁴ auf die Konzeption der elterlichen Gewalt als Schutz-Gewalt im BGB verwiesen, und Schneider²⁵ leitet aus dem Erziehungsbegriff des RJWG die beabsichtigte Orientierung an dem subjektiven Interesse jedes Heranwachsenden an Entwicklung und Entfaltung seiner „Gesamtpersönlichkeit“ ab. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird jedoch weiterhin klargestellt, dass der Anspruch auf Erziehung schlechterdings „kein klagbares Recht des Kindes“, zweifellos aber eine Aussage über die „Verantwortung des Staates“ darstelle²⁶. Zusammen mit den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des § 1 (Endfassung) erfährt die elterliche Erziehungspflicht gegenüber dem Elternrecht auf Erziehung eine durchaus beabsichtigte Aufwertung und Betonung. USPD und KPD hatten – vgl. z. B. den Antrag des USPD-Abgeordneten Kurt Löwenstein: „Öffentliche Jugendhilfe tritt in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Erziehungsverpflichteten ein, wenn dieses Recht auf Erziehung nicht erfüllt wird“²⁷ – für die Formulierung einer wesentlich weiter reichenden öffentlichen Erziehungsverantwortung plädiert. Soweit sie ins RJWG eingegangen ist, vollzieht sie sich in weiten Teilen jedoch im Duktus „einseitig-obrigkeitlichen Denkens“²⁸ durch Maßnahmen in Form von Kontrolle und Eingriff, und dies wurde durch die Veränderungen beim Inkrafttreten 1924 noch verstärkt. Wie im Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz von 1901 ist z. B. auch nach dem RJWG die Behinderung eines Verfahrens zur Fürsorgeerziehung oder die Beihilfe zur Flucht eines Zöglings strafbar (§ 76 RJWG).

Geprägt waren die Debatten vor der Verabschiedung 1922 von zwei „widerstreitenden Mächten“ (sie hatten bereits die Debatten zur WRV dominiert),²⁹ die auf der Basis sehr unterschiedlicher Familienleitbilder argumentierten: die Katholiken und die Sozialisten/Sozialdemokraten, wobei keine der Parteien ihre Vorstellungen ungebrochen durchsetzen konnte (tendenziell hatten in der ursprünglichen Fassung die Sozialisten die Oberhand, während die Fassung von 1924 das Pendel stärker zur konservativen Seite ausschlagen ließ).

Mit dem Jugendamt wurde jedoch die öffentliche Erziehungsverantwortung nicht nur anerkannt, sondern institutionalisiert und in unterschiedliche Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche³⁰ übersetzt: Jugendämter waren nach § 8 in allen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu errichten, und § 7 erklärt das Jugendamt pauschal für „zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“ Mit Artikel 8 der Verordnung von 1924 wurde jedoch die Verpflichtung, die Jugendämter als eigene Behörden einzurichten, wieder zurück genommen. Als Aufgaben der Jugendämter nennt § 3 RJWG u. a. den Schutz der Pflegekinder, die Mitwirkung im Vormundschaftswesen sowie bei Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung; Jugendpflege („Wohl-

23 Peukert Fn. 21.

24 Entwurf mit Begründung in Aktenstück Nr. 1666 vom 15. März 1921. Verhandlungen des Reichstags. 1. Wahlperiode 1920, Band 366. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. http://mdz1.bib-bvb.de/cocoon/reichsblatt/Blatt_bsb00000050,00001.html, Zugriff am 26.1.08.

25 Schneider, H., Die öffentliche Jugendhilfe zwischen Eingriff und Leistung. Eine juristisch-sozialpädagogische Analyse der Aufgaben des Jugendamts und ihrer gesetzlichen Regelung. Berlin-Spandau/Neuwied 1964, S. 23 in Anlehnung an Polligkeit.

26 Aktenstück Nr. 1666 vom 15. März 1921. Fn. 24, hier bes. S. 1240; Hervorh. i. Orig. gesperrt.

27 Verhandlungen des Reichstags. 1. Wahlperiode 1920, Band 355. Stenographische Berichte. http://mdz1.bib-bvb.de/cocoon/reichsblatt/Blatt_bsb00000039,00001.html, Zugriff am 26.1.08; S. 7797 ff., hier S. 7805.

28 Schneider Fn. 25.

29 Sachße Fn. 2; ursprünglich geht das Diktum auf Neundörfer zurück.

30 Wieder: es geht – besonders bei § 3 – um *Aufgaben*, nicht *Leistungen*, wie Schneider betont (Fn. 25, S. 14 f).

fahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts“ und „Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend“) sowie Mutterschutz, Wohlfahrt für Säuglinge und Kleinkinder und Beratung für Jugendlichen ergänzten den Aufgabenkatalog in § 4 RJWG; beim Inkrafttreten des RJWG im Jahr 1924 verloren die Bestimmungen des § 4 jedoch durch Verordnung ihren verpflichtenden Charakter, die Pflichtaufgaben des § 3 wurden reduziert.

So wird die allgemeine öffentliche Verantwortung für die Kinder und ihr Aufwachsen beim Inkrafttreten des Gesetzes aus finanziellen Gründen wieder aufgeweicht und eingeschränkt. Mit einer Notverordnung vom 4. November 1932³¹ konnten, wiederum aus finanziellen Gründen, aussichtslose Fälle aus der Fürsorgeerziehung quasi aussortiert werden.

Eine solche Entwicklung vermag auch der Grundrechtekatalog der Weimarer Reichsverfassung (WRV) nicht zu verhindern. Ein Novum bildete der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe in Art. 119 Abs. 1, einer Institutsgarantie für die Ehe als Basis für die Kleinfamilie, verbunden mit dem Verweis auf ihre staatstragenden Funktionen zur „Erhaltung und Vermehrung der Nation“ (Art. 119 Abs. 1 S.1). Im Status etwas von der Ehe abgesetzt und in Unabhängigkeit von ihr, wird die Mutterschaft mit einem Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Staates ausgestattet (Art. 119 Abs. 3). Die uneheliche Mutterfamilie erhält so zumindest eine gewisse Legitimation; ergänzt wird dies durch die Bestimmungen des Art. 121 (gleiche Entwicklungsbedingungen für die unehelichen Kinder).

Die WRV sieht sich aber, anders als das BGB, auch zur Gestaltung des familiären Innenraums, der Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern, befugt. Im Verhältnis von Eltern und Kindern wird zunächst die Pflicht zur Erziehung dem elterlichen Erziehungsrecht vorangestellt, auch wenn beide Elemente formal auf derselben Ebene angesiedelt sind. Die Überwachung der Betätigung der Eltern durch die staatliche Gemeinschaft (Art. 120) und der Hinweis auf mögliche Zwangsmaßnahmen (Art. 122) verstärken allerdings den Pflichtcharakter des Verhältnisses. Darüber hinaus werden in Art. 120 gesellschaftliche Erziehungsziele vorgegeben. Das ableitbare Recht auf Förderung wird dabei sehr direkt mit gesellschaftlichen Verpflichtungen der Familie verbunden.

Die begrenzte Wirkung der WRV zeigt sich schließlich unter anderem daran, dass die offenen Widersprüche zum BGB in der Zeit der Weimarer Republik nicht gesetzgeberisch aufgelöst worden sind³². Dennoch ist auch darauf hinzuweisen, dass in einem dem Regelungsbereich des BGB sehr nahen Feld, der religiösen Kindererziehung, ein Schritt zur Autonomie der Heranwachsenden getan wurde: Mit dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921³³ wurde das Alter der Religionsmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr festgelegt: „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden“ (§ 5). Die Heranwachsenden konnten sich auf diese Weise an einem wichtigen Punkt, der die Inhalte der Erziehung betraf, aus der elterlichen Gewalt etwas lösen, sie bekamen an dieser Stelle einen eigenen rechtlichen Status.

Trotz der weiteren Entwicklung und aller Ansätze – die programmatische Ausdehnung der staatlicher Erziehungsverantwortung auch aus der Anerkennung einer allgemeinen Unterstützungsbe-

31 RGBI I S. 522.

32 *Nörr, K. N.*, Zwischen den Mühlsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik. Tübingen, 1988, S. 94.

33 RGBI S. 393.

dürftigkeit der Familien heraus sowie z. B. die etwas verbesserte Lage der unehelichen Kinder und ihrer Mütter – blieb letztlich aber die Dualität der Familienleitbilder erhalten, die sich schon am Ende der Kaiserzeit verfestigt hatten; zum Ende der Weimarer Zeit taucht dann ein weiteres Leitbild auf, die Familie als möglicherweise letzte Zuflucht derjenigen Kinder und Jugendlichen, an deren Erziehung auch die Fürsorgeerziehung gescheitert war bzw. sich dazu nicht in der Lage sah, der als nicht erziehbar diagnostizierten Kinder und Jugendlichen.

4 Nationalsozialismus

Im Nationalsozialismus wurden zunächst Ehe und Nicht-Ehe, und damit Familie und Nicht-Familie nach angenommenem genetischem Wert unterschieden. Das Erziehungsrecht der Eltern wurde als „treuhänderisches“ Recht für Volksgemeinschaft und Führer interpretiert und entsprechend § 1666 BGB extensiv angewandt.³⁴ Für die ‚wertvollen‘ Familien werden Unterstützungsleistungen geschaffen und auch, besonders nach Beginn des Krieges, zur Nutzung der weiblichen Arbeitskraft, saisonal Erntekindergärten eingerichtet. Alle arischen Jugendlichen wurden in der Hitlerjugend zusammengefasst, und diese unterstand einer „öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt.“³⁵ Die nicht-arischen, ‚unerziehbaren‘ und nach erbbiologischen Gesichtspunkten ‚unwerten‘ Kinder und Jugendlichen wurden ohne Skrupel ‚aussortiert‘. Auch das System außerfamiliärer Erziehung spaltete sich zunehmend, nach denselben Gesichtspunkten. Als nicht erziehbar Betrachtete wurden lediglich ‚bewahrt‘ oder vernichtet.³⁶ Die Dualität der Familienleitbilder wird nun, unter neuen Gesichtspunkten, in brutaler Weise verstärkt. Doch zeigt sich hier nicht mehr der Staat als Ersatzvater, sondern die Eltern sind quasi als Ersatz-Eltern konstruiert.

5 Die BRD von der Nachkriegszeit bis zur Wiedervereinigung

Die Gründung der BRD erfolgte unter dem Eindruck des Nationalsozialismus, in der Furcht vor dem Schreckgespenst des Sozialismus und immer mit Blick auf die Alliierten – und davon wurden auch die Familienleitbilder im Recht beeinflusst.

In das Grundgesetz (in den Debatten des Parlamentarischen Rates positionierten sich wiederum die beiden widerstreitenden Mächte) wurden keine sozialen Grundrechte mehr aufgenommen. Die formulierten Grundrechte sind im Wesentlichen Abwehrrechte. In den Debatten zu Art. 6 GG, der vielfach an die Artikel 119–112 der WRV anknüpft, spielte die Frage der Familienleitbilder verschiedentlich eine Rolle. So ging es zunächst um die Frage, wie eng die Institute Ehe und Familie miteinander verbunden sein sollten, konkret, ob die unehelichen Kinder und ihre Mütter als Familie ebenfalls in den Genuss eines besonderen Schutzes durch das Grundgesetz kommen sollten. Im Ergebnis blieben – für Deutungen offen – beide Institute gleichrangig nebeneinander stehen. Ein Vorschlag der SPD, auch die Kindschaft als Institut in diese Reihe zu stellen, scheiterte. Abs. 4 sichert allen (damit auch allein erziehenden bzw. unehelichen) Müttern „Schutz und Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft“ zu.

34 Vgl. *Liebler-Fechner, M.*, Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts in der Zeit des Nationalsozialismus. Münster u. a. 2001, S. 160.

35 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 25.3.1939, RGBI I S. 710.

36 *Hammerschmidt, P.*, Jugendhilfe vor dem Paradigmenwechsel? – Ein historischer Rückblick. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 4 (3) 2006, S. 305–321.

Art. 6 Abs. 5 fordert die Schaffung „gleiche[r] Bedingungen“ für die „leibliche und seelische“ Entwicklung von ehelichen und unehelichen Kindern [sic i. Orig.] durch die Gesetzgebung in fast identischer Formulierung wie in der Art. 121 WRV. Die Formulierung „sind zu schaffen“ und der Mangel an einer Frist zur Umsetzung im bürgerlichen Familienrecht führten dazu, dass der Gesetzgeber Konsequenzen aus Art. 6 Abs. 5 über mehrere Jahrzehnte vor sich herschob³⁷.

Hinsichtlich des Erziehungsrechts (im engeren Sinne) ist die Formulierung von Abs. 2 des Art. 6 GG im Wortlaut dem Art. 120 WRV sehr ähnlich. Ergänzt wurde das Wort „Pflege“ neben der „Erziehung“ als „natürliches Recht“ und „zuvörderst obliegende Pflicht“ der Eltern; dabei fällt zunächst die Reihenfolge auf: Während in der WRV zunächst die Pflicht der Eltern angesprochen war, steht im GG gemäß der Formulierung des BGB das „Recht“ an erster Stelle. Mit dem Zusatz „natürliches“ Recht wird nicht unmittelbar auf das Naturrecht verwiesen, sondern anerkannt, „daß das Elternrecht nicht vom Staat verliehen, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt worden ist“³⁸.

Der Schutz gegen Eingriffe von öffentlicher Seite wird in Abs. 3 weiter präzisiert: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“ Diese Bestimmung ist im GG nicht mehr mit einem verfassungsmäßigen Schutz der Jugend wie in der WRV (Art. 122) verbunden, sondern steht für sich. Neben die „drohende Verwahrlosung“ tritt das Versagen der Erziehungsberechtigten aus „sonstigen Gründen“, ein Zusatz, der auf Antrag der SPD ebenso in der letzten Lesung des Hauptausschusses eingefügt wurde wie – auf Antrag von SPD und FDP – das Wachen der staatlichen Gemeinschaft in Abs. 2³⁹. Die Eingriffsgründe lagen damit weit unterhalb der Vorgaben des § 1666 BGB, doch ist damit der äußerste Rahmen markiert und nicht das Gebot einer Umsetzung verbunden.

Im Artikel 6 des Grundgesetzes konnte sich also weitgehend, wenn auch mit ähnlichen Brechungen wie in der WRV, das bürgerliche, institutionelle Leitbild der Familie durchsetzen. Ergänzt wird dieses Bild durch das Fehlen einer staatlichen Verpflichtung zum besonderen Schutz der Jugend, wie sie in Art. 122 Abs. 1 WRV festgelegt war; Art. 2 GG formuliert (lediglich) das allgemeine Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Abs. 1) und auf körperliche Unversehrtheit (Abs. 2).

Dann vollziehen sich in der BRD folgende Entwicklungen, die teilweise im GG angelegt sind und aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Vollzug kommen: In mehreren Schritten wird in der BRD (hauptsächlich im BGB) die Rechtsposition der unehelichen Kinder und der ehelichen Kinder angeglichen. Sprachlich vollzieht sich ein leichter Wandel, die Sensibilität ist größer geworden, und es wird nunmehr von nichtehelichen Kindern gesprochen. Bis zur völligen Angleichung der Rechtspositionen von ehelichen und nichtehelichen Kindern auch in Fragen des Sorgerechts dauert es (in den alten Bundesländern) schließlich bis ins Jahr 1998.

Spätestens mit dem Ende der Vorherrschaft der CDU in den 1960er Jahren, in wichtigen Teilen aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts schon früher, setzte ein genereller

37 Vgl. Schmid, V., Die Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes. Berlin, 1989, S. 282.

38 Richter Art. 6, Rn. 34, in: Bäuml, R. (Bearb.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Band 1, Art. 1–20. Neuwied u. a. 1989.

39 Vgl. dazu Zacher, H. F., § 134 Elternrecht. In: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VI: Freiheitsrechte. Heidelberg 1989, S. 265–328, Rn. 28.

Wandel im Familienleitbild des BGB ein⁴⁰, der bis heute anhält und charakterisiert werden kann durch eine Verdichtung der Normen hinsichtlich des Familieninnern, einer Verrechtlichung, die die Individuen angeglichen und gestärkt hat; die Qualität des familiären Innenraums wurde zum Gegenstand rechtlicher Regeln. Der Wandel der bisherigen Träger des Konzepts der „Sittlichkeit“ – der elterlichen Gewalt, der Ehe (durch die Reform des Scheidungsrechts im Jahr 1976⁴¹) als die Familie überhaupt erst begründende Lebensform –, führte zu einer Vielzahl an Detailregelungen, die im Wesentlichen immer auf Individuen bzw. Beziehungen zwischen Individuen zielten. Das Familienleitbild entsprach damit zunehmend einer temporären vertraglichen Verbindung weitgehend gleichberechtigter Mitglieder, auch in Bezug auf die Arbeitsteilung. Die Hausfrauenehe ist abgeschafft, die partnerschaftliche Aushandlung der Arbeitsteilung normiert.

Bedeutsam ist auch die Transformation in der Normierung der Eltern-Kind-Beziehungen von der Qualität eines Gewaltverhältnisses zur neuen Qualität als Sorgebeziehungen⁴²; in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1968 werden in bisher nicht gekannter Klarheit die Kinder als „Grundrechtsträger“ mit eigener Menschenwürde und einem „eigene(n) Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ bezeichnet und von diesem Ausgangspunkt her Elternrecht und staatliches Wächteramt in ein neues Verhältnis gesetzt: „(Das) Elternrecht enthält als wesensbestimmenden Bestandteil die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder; Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen, können sich gegenüber staatlichen Eingriffen zum Wohle des Kindes nicht auf das Elternrecht berufen. (...) Das Wächteramt des Staates (...) beruht in erster Linie auf dem Schutzbedürfnis des Kindes (...)“ – und dieses wird mit dem Verweis auf die Grundrechtsträgerschaft des Kindes begründet.⁴³ Der Schutzcharakter des Elternrechts, der in dem Urteil hervorgehoben wird, wird auch zur Orientierung für die Neufassung der elterlichen Sorge nicht nur in § 1626 BGB. Der Pflichtcharakter des Elternrechts bleibt zunächst noch etwas verschleiert (§ 1631 Abs. 1 wurde nicht geändert), doch werden einzelne Pflichten formuliert, wie z. B. die (reziproke!) Pflicht zu Rücksicht und Beistand zwischen Eltern und Kindern (§ 1618a), zu einem partnerschaftlich-emanzipatorischen Erziehungsstil (§ 1626 Abs. 2), auch hinsichtlich der Berufswahl. Nach § 1631 Abs. 2 sind nun erstmals „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“ für unzulässig erklärt worden. Das Wohl des Kindes wird zur Leitnorm in verschiedenen Belangen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung betreffen, und auch durch Änderungen in § 1666 sowie durch die Regelungen des neu eingefügten § 1666a wird einerseits die Schwelle des staatlichen Eingriffs gesenkt, andererseits jedoch nicht nur die Möglichkeit des Entzugs des Sorgerechts vorgesehen, sondern auch die Möglichkeiten zum Erhalt der Familie bei gleichzeitiger Verbesserung bzw. Überwachung der internen Qualität.

Im Bereich der öffentlichen Erziehung wandelte sich die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz⁴⁴, das diesen Bereich nunmehr als achttes Buch in das SGB einordnete und entsprechend leistungsrechtlich konzipierte. Von der rechtlichen Konzeption her wurde die Kinder- und Jugendhilfe zur normalisierten Dienstleistungsagentur quasi für alle Familien. Die Familien wurden mit ausdifferenzierten Diensten umgeben, und die Möglichkeiten des Jugendamts, selbst in die Familie einzugreifen, wurden eingeschränkt. Dabei spielt die Jugendhilfe auch die Rolle einer Vermittlerin bei Konflikten zwischen den autonomen Familienmitgliedern und ver-

40 Vgl. Marthaler Fn. 13.

41 1. EheRG vom 14.4.1976, BGBl I S. 1713 ff.

42 SorgeRG vom 18.7.1979, BGBl I S. 1061 ff.

43 BVerfGE 24, 119 (120).

44 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990; BGBl I S. 1163.

tritt Rechte und Ansprüche der Kinder. Mit der zunehmenden Normalisierung der unehelichen/nichtehelichen Kinder im BGB hatten sich bereits ab dem Ende der 1960er Jahre die kontrollierenden Funktionen der Jugendhilfe auch im Bereich von Vormundschaft und Pflegschaft verringert. Jedoch galt bis zum Inkrafttreten des KJHG in Westdeutschland das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), das, zwar mit einigen Änderungen versehen, letztlich doch auf dem RJWG von 1922 gründete und damit weiterhin mit dem Konzept der Verwahrlosung arbeitete. Die letzte größere Novellierung aus dem Jahr 1961 hatte mehr Freiräume für bedarfsorientierte Unterstützungsangebote geschaffen; diese Freiräume wurden in der Praxis auch zunehmend genutzt, im Besonderen, nachdem im Kontext der Heimkampagne die Praxis der Fürsorgeerziehung skandalisiert worden war. Die grundlegende Neugestaltung des Rechts zog sich jedoch über Jahrzehnte hin. Wie übrigens im Vorfeld der Sorgerechtsreform von 1979 auch⁴⁵ hatten intensive Auseinandersetzungen darüber stattgefunden, welche subjektiven Rechtsansprüche Kindern und Jugendlichen eingeräumt werden könnten. Eine frühe Forderung⁴⁶ war daneben die Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe als eigenständige Erziehungsinstanz neben Familie und Schule. Unter anderem aus ökonomischen Gründen, aber auch aufgrund der Entwicklung und wachsenden Bedeutung des fachlichen Konzepts der Lebensweltorientierung (in diesem Verständnis gehört die Familie auch zur Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen) weist das SGB VIII jedoch einen sehr elternzentrierten Charakter auf. So liegt z. B. der Anspruch auf erzieherische Hilfen gemäß § 27 SGB VIII bei den Personensorgeberechtigten, wobei Jugendliche ab 15 Jahren über eine (eingeschränkte) sozialrechtliche Handlungsfähigkeit nach § 36 SGB I verfügen⁴⁷, und nach § 8 SGB VIII müssen die Heranwachsenden an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden und haben ein Recht auf Beratung durch das Jugendamt.

Zentral ist die Orientierung an der Entwicklung der Heranwachsenden (§ 1 SGB VIII; nicht mehr ein – als Programmsatz letztlich allzu diffuser – Begriff eines Rechts auf Erziehung), sowie, in den Kernbereichen, den Erzieherischen Hilfen, die Norm des erzieherischen Bedarfs (§ 27 SGB VIII) anstelle der ‚Verwahrlosung‘.

Mit Blick auf das Familienleitbild sind damit die Regelungen des zivilen Familienrechts und des SGB VIII komplementär. Die stärkere Betonung der Einzelpersonen in der Familie verbunden mit der De-Institutionalisierung der Ehe und der ‚Apotheose des Kindeswohls‘⁴⁸, das so zunehmend ins moralische Zentrum des Familienleitbildes rückt, öffnet die Familie für Interventionen verschiedenster Art, besonders auch von Seiten verschiedener Professionen und Experten. Demgegenüber betrachtet das SGB VIII die Familie sehr viel mehr als fragile Einheit, die es zu erhalten und zu stärken gilt.

6 Gegenwart

Nach mehreren Schritten und zum Teil sehr zögerlichen Reformen ist bis heute die Gleichstellung der ehelichen und der nichtehelichen Kinder weitgehend vollendet; ebenfalls in mehreren Schritten wurde der Schutz vor häuslicher Gewalt und gewaltförmigen „Erziehungs-“Maßnahmen ver-

45 Vgl. dazu *Coester, M.*, Die Rechte des Kindes. In: Deutscher Sozialrechtsverband (Hrsg.): Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem. Berlin 2009, S. 7–28.

46 Vgl. *Sachße* Fn. 2.

47 Vgl. *Scheiwe, K.*, Vom Objekt zum Subjekt? Kinderrechte zwischen Rechtsrhetorik und Realisierbarkeit. In: ZKJ 4 (1) 2009, S. 7–12.

48 *Derleder, P.*, Das Jahrhundert des deutschen Familienrechts“. In: KJ 33 (1) 2000, S. 1–21, hier S. 19.

stärkt. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist – rechtlich – fortgeschritten, die Ehe hat, abgesehen vom Steuerrecht, weiter an Bedeutung verloren.

Das Wohl des Kindes hat dagegen an Bedeutung noch weiter zugelegt, und zwar derart, dass die biologische Elternschaft sehr ernsthafte Konkurrenz von Seiten der „sozialen“ Elternschaft erhalten hat. Zugunsten des Kindes müssen ggf. Kontakte zu wichtigen Bezugspersonen erlaubt werden, es wird auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse Rücksicht genommen und z. B. einem im Haushalt eines Elternteils lebenden Partner ein sogen. „kleines Sorgerecht“ zur Mitentscheidung in Belangen des Alltags eingeräumt, Kinder werden beim nahehelichen Unterhalt vorrangig berücksichtigt etc.

Besonders mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG vom 16. Dezember 1997⁴⁹) ist der Pflichtcharakter der Elternschaft noch stärker in den Vordergrund gerückt. Wohl ihren stärksten Ausdruck findet diese Pflicht in den Regelungen zum Umgang eines Kindes mit seinen Eltern. In einer Präzisierung des Kindeswohlsbegriffs wird in § 1626 Abs. 3 der Umgang mit beiden Teilen in der Regel als Teil des Kindeswohls bezeichnet. Daraus folgt in § 1684 Abs. 1 eine entsprechende Pflicht zum Umgang für beide Elternteile. Diese Pflicht bestätigt das Bundesverfassungsgericht in einem viel beachteten Urteil vom 1. April 2008⁵⁰, einschließlich der Berechtigung einer Durchsetzung mit „Zwangsmitteln“, jedoch nach Maßgabe des Kindeswohls; die Verpflichtung zum Umgang ist zumutbar, „[...] wenn dies dem Kindeswohl dient.“ Gleichzeitig geht das Gericht aber davon aus, dass ein Umgang, der nur mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, „in der Regel“ nicht dem Kindeswohl dient; damit kann gleichzeitig die Verhängung von Zwangsmitteln ihre Rechtfertigung verlieren, so auch im verhandelten Fall. Im Urteil heißt es: „Die den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. (...)“ Die konkreten Rechte und Pflichten sind vom Gesetzgeber auszuformulieren. Dennoch lässt sich auch ohne diese Einzelregelungen jetzt schon eine neue Stufe der Verrechtlichung der Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern feststellen. „Das läuft (...) auf einen positiven Erfüllungsanspruch des Kindes gegen die Eltern, kontrollier- und durchsetzbar durch die Familiengerichte, hinaus. Damit stände der Staat mitten in der Familie, die Pflichtgemäßheit elterlicher Sorgemaßnahmen wäre unvermittelt und in vollem Umfang überprüfbar und sanktionierbar“⁵¹.

Die Rechtsposition des Kindes – mit der übrigens, wie Coester (ebd.) bemerkt, keine entsprechenden Pflichten verbunden sind – wird seit dem KindRG von 1998 auch durch die Einführung des sogen. Verfahrenspflegers zur Vertretung der Interessen eines Kindes in familiengerichtlichen Angelegenheiten zusätzlich gestärkt. Das Gesetz vom 17.12.2008 (FamFG)⁵² hat mit § 158 eine begriffliche Änderung (Verfahrensbeistand) und einige Präzisierungen, gleichzeitig aber auch einen höheren Verpflichtungsgrad der Bestellung eines Verfahrensbeistandes gebracht. Gleichzeitig bleibt seine Aufgabe, zwar einerseits subjektive Interessen eines Kindes zu vertreten, aber auch, ggf. neben dem Jugendamt objektive, am Kindeswohl ausgerichtete Aspekte in ein Verfahren einzubringen.⁵³ Auf diese Weise werden nicht krude Rechtspositionen gegeneinander gesetzt, aber es

49 BGBl I S. 2942.

50 BverfGE 121, 69.

51 Coester Fn. 45, S. 22.

52 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008, BGBl I S. 2586.

53 Vgl. dazu u. a. Coester Fn. 45.

tritt eine neue Instanz, versehen mit einer Deutungshoheit bezüglich des Kindeswohls – diese ist im Regelfall den Eltern weitgehend vorbehalten – in den Raum der Familie.

Die konkrete Kontrolle der kindeswohlförderlichen Ausübung der elterlichen Pflichten und Rechte vollzieht sich einerseits in den neueren Entwicklungen des § 1666 BGB, andererseits in den Ländergesetzen zum Kinderschutz, die seit einigen Jahren fast flächendeckend eingeführt wurden, und die zum Teil, wie z. B. in Hessen, auch die Einrichtung eines Meldesystems für den Fall einer Nichtvorstellung eines Kindes bei den kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen beinhalten.⁵⁴

In § 1666 wurde durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4.7.2008⁵⁵ die Eingriffsschwelle bei Kindeswohlgefährdung noch weiter abgesenkt. Nunmehr bildet allein die Gefährdung des Kindeswohls unabhängig von den genauen Umständen den Auslöser zum staatlichen Handeln, und dieses umfasst nunmehr einen ausführlichen Katalog von möglichen Sanktionen, die die Eltern zur Erfüllung verschiedener Aspekte ihrer generellen Verpflichtungen gegenüber den Kindern anhalten sollen – durchsetzbar mit Zwangsmitteln nach den Regeln des § 35 FamFG.

Diese beiden Elemente – die ‚Freisetzung‘ der Familienmitglieder durch Verrechtlichung, mit dem auch durch das neue Unterhaltsrecht von 2008 deutlich zu Tage getretene Konzept des erwerbstätigen Erwachsenen⁵⁶, sowie, auf der anderen Seite, die gewachsene Bedeutung des Kindeswohls und seiner Gefährdung, prägen letztlich auch die neueren Entwicklungen im Recht der Kinder- und Jugendhilfe:

Seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004⁵⁷ werden die Einrichtungen zur Betreuung und Bildung der Kinder im Vorschulalter bis hin zu den Unter-Dreijährigen – besonders bei Erwerbstätigkeit der Eltern – zur öffentlichen Aufgabe. Die Weichen für den weiteren Ausbau sind gestellt.⁵⁸ Aufgrund von Sparmaßnahmen in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. durch Einschränkungen im Zugang zu Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, werden besondere erzieherische Problemlagen jedoch tendenziell auch wieder in die „Familie“, besser: an die Eltern zurückverwiesen⁵⁹. Parallel dazu wurden die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Jugendämter jedoch ausgeweitet⁶⁰ (KICK, 2005); sie ergänzen vielfach die erwähnten Ländergesetze, indem die ärztliche Meldung einen gewichtigen Anhaltspunkt darstellt, der nach § 8a SGB VIII die Tätigkeit des Jugendamts auslöst – ein weiterer Schritt kündigt sich mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz bereits an.

54 Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder vom 14. Dezember 2007, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 856.

55 BGBl I S. 1188.

56 Vgl. *Leitner, S./Ostner, I./Schratzentaller, M.* (Hrsg.), Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell? Wiesbaden 2004.

57 BGBl I 2004 Nr. 76 31. Dezember 2004, S. 3852.

58 Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008, BGBl I S. 2403; in diesem Gesetz wird (Art. 10 i. V. mit Art. 1 Ziff. 7 ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Form der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr festgelegt. – vgl. *Münder, J.*, Das Kinderförderungsgesetz. In: RdJB 57 (1) 2009, S. 4-12.

59 Vgl. dazu z. B. *Menne, K.*, Der stumme Skandal der Erziehungsberatung in Deutschland. In: Das Jugendamt 82 (11) 2009.

60 Im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK); BGBl I 2005 Nr. 57 13. September 2005 S. 2729.

In dieser Entwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe könnte das Potenzial zu einer neuen Selektivität liegen; die Konzentration auf die Bereiche Bildung und Schutz, möglicherweise zu Lasten allgemeiner Förderungsangebote, könnte Adressatengruppen spalten; Bildung wird „vergesellschaftet“, Kinderschutz „familialisiert“. Betrachtet man dies zusammen mit den Entwicklungen in anderen Bereichen des Sozialrechts, genauer: dem SGB II mit seiner Konstruktion der Bedarfsgemeinschaften, an deren Solidarität auch junge Erwachsene bis 25 Jahre verwiesen werden, dann können in einer deutlich vereinfachenden Abstraktion auf der einen Seite die politisch gewünschten Eltern-Kind-Netzwerke (als Leitbild) gesehen werden, die von formalen Erfordernissen befreit als „Selbstversorger“ aktiv Solidarität üben und gemeinsam mit dem Staat in das bildsame Aufwachsen ihrer Kinder investieren. Auf der anderen Seite können idealtypisch Bedarfsgemeinschafts-„Familien“ gesehen werden, die jenseits bürgerlich-rechtlicher Verbindungen durch das faktische Zusammenleben im Haushalt als Solidaritätsgemeinschaften verrechtlicht und letztlich immer dichterem Überwachungsmechanismen unterworfen werden.

7 Fazit und Ausblick

Mit der Verrechtlichung der familialen Beziehungen geht die zunehmende Vergesellschaftung, im Sinne von Verstaatlichung der Erziehung und Sozialisation einher.⁶¹ Wie gesehen, entwickelt sich hier jedoch eine Spaltung der Adressatengruppen – der Staat ist nicht in derselben Weise ‚Ersatzvater‘ für alle. Dabei stellt sich zunehmend auch die Frage der Solidarität, nach dem Zusammenhalt der zuvörderst als Rechtssubjekte konstruierten Individuen. Wohl nicht zufällig löste in den 1970er Jahren das Kindeswohl die Ehe als zentrale, auf moralischen Prinzipien gründende und die Familie tragende Institution ab. Immer detaillierter werden – im Recht und zum Teil sanktionsbewehrt – Pflichten zur Konkretisierung dieser Institution formuliert. Weil diese Solidarität effektiv aber nur in einer materiellen, nicht aber in einer emotionalen Dimension wirklich durchgesetzt werden kann – ein Zwang zu Empathie, Liebe und Selbstlosigkeit ist paradox –, gerät die Verrechtlichung auch in dieser gebrochenen Konstruktion an ihre Grenzen.⁶²

Aus dieser Perspektive erscheint das Ergebnis der historischen Untersuchung – sollte es sich als zutreffend erweisen – doppelt zynisch: Diese Solidarität wird (Stichwort: Bedarfsgemeinschaften) zunächst von denjenigen eingefordert, die dafür, so könnte man vermuten, über besonders wenige Ressourcen verfügen. Auf der anderen Seite kann es schon als richtiger Luxus bezeichnet werden, wenn sich heute jemand (Stichwort: Leitbild des erwerbstätigen Erwachsenen) den bewussten Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung tatsächlich leisten kann und will. Die Frage nach der Reproduktion von Selbstlosigkeit und Liebe kann, wenn sie denn gesellschaftlich so bedeutsam ist, wie ich hier stillschweigend voraussetzen möchte, nicht generell von professionellen Erziehern und Pädagogen befriedigend beantwortet werden, besonders dann nicht, wenn sie in Einrichtungen arbeiten, die nach einem sehr eng geführten Bildungsprogramm ausgerichtet sind.⁶³

61 Vgl. dazu *Blanke, T./Sachße, C.*, Theorie der Sozialarbeit. In: Gaertner, A./Sachße, C. (Hrsg.): Politische Produktivität der Sozialarbeit. Frankfurt a. M./New York 1987, S. 15–56; *Sachße* Fn 2.

62 Vgl. auch *Coester* Fn. 45.

63 *Blanke, T./Sachße, C.*, Wertewandel in der Sozialarbeit? In: Olk, T./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Dienste im Wandel. Neuwied/Darmstadt, 1987, S. 251 ff.; hier S. 273: „Die Sozialisationsverwaltung (... T. M.) kann nur streicheln ohne zu lieben“.

Interessanterweise war es der damalige Augsburger Bischof Mixa, der in den Debatten im Vorfeld des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung mit Blick auf eine drohende effektive Tagesbetreuungspflicht ab dem ersten Lebensjahr die öffentliche Debatte irritierte. Aus welcher Quelle können kritische Stimmen sich hier speisen, und welche Alternativen sind hier im Angebot? – Einen weiteren Ansatzpunkt könnten die Überlegungen von Ilona Ostner bilden, die mit den Begriffen ‚positiver‘ und ‚negativer‘ De- und Refamilialisierung operiert.⁶⁴ Schon assoziativ verweist der Begriff ‚negativ‘ darauf, dass es hier nicht um die Interessen, Bedürfnisse oder Wünsche von ‚betroffenen‘ Einzelpersonen geht, sondern andere Rationalitäten maßgeblich sind. Dies wird in der historischen Betrachtung immer wieder deutlich und auch daran, mit welcher Beharrlichkeit in der pädagogischen Bearbeitung häufig am Kern materieller Probleme gearbeitet wird. Deutlich wird jedoch auch, dass in der Entwicklung nicht nur zufällige historische Konstellationen von Bedeutung sind; ihre Wirksamkeit ist im Detail sicher nicht zu bestreiten, für die großen Linien wird jedoch nach einer Erklärung gesucht.

Boli-Bennett und Meyer identifizieren zwei maßgebliche ‚Ideologien‘ (als solche wegen ihrer Entkoppelung von konkreten Problemstellungen gefasst), die zur rechtlichen Konstruktion von Kindschaft und von staatlicher Verantwortung für diese geführt hätten: „The dominance of the ideology of differentiated and state-managed childhood reflects the rise of both individualism and the rationalized nation-state. The individual’s status in society increasingly takes the form of membership (citizenship) in the nation and the state: the individual becomes as much an agent of the collectivity as of personal or subgroup interests. In this vein, modern childhood comes under the authority of the state as part of the state’s command over the socialization of its constitutive members – its authority to prepare its citizens for their roles in aiding national development, achieving progress, and obtaining success in the world system.“⁶⁵ Diese Analyse folgt einem Ansatz des „phänomenologischen Makroinstitutionalismus“⁶⁶, nach dem der Nationalstaat wie sein Rechtssystem in ihrer Charakteristik und Entwicklung als auf einer „säkularisierten protoreligiösen (...) Grundlage“ ruhend zu betrachten sind. Nur so ließen sich der quasi transzendente Charakter der Akteure (Nationalstaat, Individuum) wie des Rechts letztlich verstehen.

Der portugiesische Rechtssoziologe Boaventura de Sousa Santos⁶⁷, der, anders ansetzend, inhaltlich ähnlich positioniert ist, würde die Analyse von Boli-Bennett und Meyer für die Phase des ‚organized capitalism‘ wohl gelten lassen. In dieser Phase, die er im Zeitraum vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er Jahre verortet, sieht er mit der Entstehung des Wohlfahrtsstaats eine Ausweitung staatlicher Zuständigkeiten und Aktivitäten im Kontext einer Auflösung des Antagonismus von Staat und Zivilgesellschaft. Damit verbunden war, nach seiner Analyse, das Eindringen des Rechts in weite Teile des sozialen Lebens, wobei das Recht und seine Entwicklung zunehmend eine Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen für sich in Anspruch genommen habe. In der bis in die Gegenwart reichenden Phase des ‚disorganized capitalism‘, deren Kennzeichen nicht zuletzt die weit reichende Herrschaft kapitalistischer Prinzipien in allen Bereichen des sozialen Lebens und die Überwindung traditioneller Widerstände sei⁶⁸, sei die Bedeutung des

64 Ostner, I., Paradigmenwechsel in der (west)deutschen Familienpolitik. In: Berger, P.A./Kahlert, H. (Hrsg.): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse. Frankfurt a.M./New York 2006, S. 165–199.

65 Boli-Bennett, J./Meyer, J.W., The Ideology of Childhood and the State: Rules Distinguishing Children in National Constitution 1870-1970. In: American Sociological Review 43 (Dec.) 1978, S. 797-812; hier S. 810.

66 Meyer, J. W., Der sich wandelnde kulturelle Gehalt des Nationalstaats. In: Ders. (Hrsg.): Weltkultur. Frankfurt a.M. 2005, S. 133-162; hier S. 137 f.

67 Santos, B. de S., Toward a New Legal Common Sense. London 2002 (2. Aufl.).

68 Santos, Fn. 67, S. 51.

Staates im Kontext der Integration in eine Weltgesellschaft gesunken und der Staat als Wohlfahrtsstaat an seine Grenzen gelangt, wobei, in seinen Worten, die Ausweitung eines ‚Kontraktualismus‘ mit ‚Sozialem Faschismus‘ einhergeht⁶⁹, eine Analyse, die, mit aller gebotener Vorsicht, am Horizont unseres Hinweises auf die Dualität der Familienleitbilder der Gegenwart in Übereinstimmung aufsteigen könnte, und ein Hinweis auch darauf, dass diese nicht auf den nationalen, deutschen Kontext beschränkt sein dürften.

Dabei erscheinen beide Analysen – Boli-Bennett/Meyer und Santos – kompatibel mit Traditionslinien und aktuellen Zugängen der Kindheitssoziologie. Die historische Analyse der Institutionalisierung der Kindheit geht zunächst über in die Analyse ihrer Auflösung⁷⁰, um schließlich weiter die selbst-reflexive Frage nach der Konstitution des Gegenstandsbereichs durch die Disziplin selbst zu stellen. Kindheitsbilder wie auch Familienleitbilder werden (Governance-Arena!) nicht zuletzt auch durch die entsprechenden Wissenschaftszweige und -schulen gepflegt und zur Wirksamkeit gebracht. Für unsere Analyse erscheint hier besonders die Konvergenz der rechtlichen Leitbilder und des kindheitssoziologischen Topos des Kindes als Akteur (der vielfach in einen stark normativen Kinderrechtsdiskurs übergeht) sowie die Feststellung eines Mangels an einer Beschäftigung mit dem „kulturellen Typus der Erwachsenenheit“⁷¹ bedeutsam. Die empirische Untersuchung von Beziehungen zwischen ‚Eltern‘ und (ihren) Kindern – als Herstellung und Gestaltung generationaler Ordnungen – stellt sich damit als besonderes Desideratum.

Unter den Vorzeichen, dass Familienleitbilder und starke Normalitätskonzepte systematisch weniger spezifischen Bedürfnissen oder lokalen Praktiken folgen, sondern im Wesentlichen von weltkulturellen Rationalitäten dominiert werden, bleibt, neben einer kritischen Reflexion der inhärenten, von der Entstehung einigermaßen unabhängigen Problematiken, wie sie im Vorangegangenen versucht wurde, für die Soziale Arbeit (die Kinder- und Jugendhilfe), die meinen zentralen Zugang zur Thematik gebildet hat, nur wenig pädagogischer Optimismus. Verschärfte Bemühungen um Reflexivität – hinsichtlich der eigenen Konstituierung, einschließlich der Frage nach der Rolle des Rechts sowie der eigenen, in Interaktionen zur Wirksamkeit gebrachten Leitbilder – sind hier ein bescheidener, wenngleich unabdingbarer erster Zugang. Eigene Bescheidenheit an Stelle von Steuerungsphantasien wäre ein zweiter. Die nächstliegende empirische Herausforderung bestünde in einer Re-Analyse der Familienleitbilder im Erziehungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der ausdrücklichen Rückgriffe auf weltkulturelle Rationalitäten und Institutionen bei der Entwicklung des Rechts.

Santos diagnostiziert insgesamt eher eine Krise des wohlfahrtsstaatlichen Modells mit seinen Regulierungsansprüchen als eine Krise des Rechts. Entsprechend konzentriert er seine Bemühungen auf die Frage nach den emanzipativen Potenzialen des Rechts sowie nach emanzipativen Praktiken, wobei er sich in beiden Belangen an den Rändern und Bruchstellen der Weltgesellschaft orientiert.

Stolz u. a., die die Analyse von Meyer aufgreifen, lenken ebenfalls die Aufmerksamkeit auf Praktiken, die von den (weltkulturell induzierten) Rationalitäten und Leitbildern – für uns: den Familienleitbildern – abweichen und Alternativen erproben.⁷² Beides kann wiederum als Auffor-

69 Santos, Fn. 67, S. 453 ff.

70 Vgl. dazu Ariès, P., *Geschichte der Kindheit*. München/Wien 1975; Postman, N., *Das Verschwinden der Kindheit*. Frankfurt a. M. 1987; im Überblick Honig, M.-S., *Entwurf einer Theorie der Kindheit*. Frankfurt a. M. 1999.

71 Honig, M.-S., *Das Kind der Kindheitsforschung. Gegenstandskonstitution in den childhood studies*. In: Ders. (Hrsg.), *Ordnungen der Kindheit*. Weinheim/München 2009, S. 25-51; hier S. 50. Eingefordert wird hier auch die Berücksichtigung der Diversität von Kindheiten und kindlichen Lebenslagen.

72 Stolz et al., Fn. 3.

derung zu empirischer Anstrengung wie zur Reflexivität (an die Adresse der Sozialen Arbeit) gefasst werden.

Inhaltlich scheint es für uns um die Quadratur des Kreises zu gehen, um die Formel, besser wohl: um einen Weg zur Verbindung von Emanzipation und Solidarität: bis zu diesem Punkt, der Rekontextualisierung eines historisch wohlbekannten Themas, hat uns nun die Analyse der Familienleitbilder im (Erziehungs-)Recht geführt.

Verf.: Dr. rer. pol. Thomas Marthaler, Universität Kassel, FB I – Humanwissenschaften, Institut für Sozialwesen, Arnold-Bode-Straße 10, 34109 Kassel, E-Mail: thomas-marthaler@t-online.de

Heinz Kindler

Pflegekinder: Sorgerechtssituation und Ergebnisqualität in der Pflegekinderhilfe

Ergebnisse aus dem Projekt „Pflegekinderhilfe“ von DJI und DIJuF

1 Einleitung

Angesichts der generellen Schwäche der Rechtstatsachenforschung in Deutschland soll in diesem Beitrag zunächst ein empirischer Blick auf die sorgerechtliche Situation von Pflegekindern geworfen werden. In einem zweiten Schritt wird aus einer Systemperspektive erörtert, welche übergeordneten Ziele in der Pflegekinderhilfe verfolgt und inwieweit diese Ziele derzeit aus empirischer Sicht im deutschen Pflegekinderwesen erreicht werden. Hieran anschließend werden mögliche Ansatzpunkte für rechtliche Weiterentwicklungen zur Verbesserung der Ergebnisqualität diskutiert. Der Beitrag schließt mit einem Beispiel für ein Ineinandergreifen rechtlicher Normen und psychologischer Erkenntnisse bei der Unterstützung der familiengerichtlichen Entscheidungsfindung in Einzelfällen, wobei als Beispiel Umgangskonflikte aufgrund berichteter Belastungsreaktionen von Pflegekindern nach Umgängen ausgewählt wurden.¹

2 Pflegekinder und ihre sorgerechtliche Situation

In Deutschland leben zu einem Stichtag etwa 50.000 Kinder und Jugendliche im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII als Pflegekinder in einer Pflegefamilie. In den vergangenen Jahren haben sich hierzulande mehrere größere empirische Studien mit Pflegekindern bzw. Pflegefamilien beschäftigt. Zu nennen wäre vor allem die bundesweite Erhebung von Michael Walter

¹ Der Autor des Beitrags ist kein Jurist, sondern Entwicklungs- und Rechtspsychologe. Wertungen und Vorschläge zur Rechtsentwicklung geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder, sie sind nicht Position des Projektteams „Pflegekinderhilfe“ am Deutschen Jugendinstitut (DJI) und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) oder der beteiligten Institutionen.